



An den Grossen Rat

22.5037.02

ED/P225037

Basel, 26. Juni 2024

Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 2024

Anzug Tim Cuénod und Konsorten betreffend der Finanzierung der ÖV-Transportkosten für Besuche ausserschulischer Lernorte auf der Sekundarstufe I

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. März 2022 den nachstehenden Anzug Tim Cuénod und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«In der Bundesverfassung (Art. 19) sowie im Schulgesetz (Art. 75) ist gesetzlich verankert, dass die Volksschule für die Schüler und Schülerinnen unentgeltlich ist. Zu einem vielseitigen und differenzierten Unterricht gehören auch ausserschulische Lernorte, deren Besuche Kosten verursachen können. Zudem gibt es auf der Sekundarstufe obligatorische ausserschulische Anlässe, welche von den Schülerinnen und Schülern verpflichtend besucht werden müssen und die für diese nur mit dem öffentlichen Verkehr zu erreichen sind (z.B. Berufsschauen, Wandertage, Betriebsbesichtigungen, etc).

Die Einführung des Lehrplans 21 erforderte eine Anpassung an den Inhalt des Schulstoffes, was einhergeht mit neuen Lerninhalten und einem anderen und tendenziell verstärkten Bedarf an ausserschulischen Anschauungsmöglichkeiten. Alle diese Reisekosten müssen im Moment von den Schülerinnen und Schülern auf Sek 1-Ebene selber gedeckt werden (resp. natürlich von ihren Eltern). Dadurch verschiebt sich die finanzielle Belastung vermehrt auf die Seite der Erziehungsberechtigten. Dies kann nicht im Sinne einer öffentlichen, unentgeltlichen Volksschule sein, was auch der Bundesgerichtsentscheid vom Dezember 2017 über die „Kostenbeteiligung der Eltern“ bestätigt.

Abgesehen davon führt die heutige Regelung zu einer Reihe an praktischen Problemen, die für Lehrpersonen sehr entmutigend wirken. Wenn Schülerinnen und Schüler das Geld für die Transportkosten nicht dabei haben, kommt es an ÖV-Stationen fort zu Stresssituationen. Lehrpersonen müssen ÖV-Kosten ihrer Schützlinge vorschliessen. Da die Rückerstattung dieser Kosten bürokratisch sehr aufwändig ist, lassen sie es dann oftmals bleiben. Gerade engagierte Lehrpersonen, (z.B. RZG Lehrpersonen, die ihren Schülerinnen und Schülern Geschichte und Geographie von Stadt und Region näherbringen wollen) werden dadurch bestraft und entmutigt.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, dass der Kanton die aktuelle Situation betreffend den Besuch ausserschulischer Lernorte auf der Sekundarstufe I überdenkt und diese an die aktuellen Erfordernisse anpasst. Reisen auf dem TNW-Netz sollte für alle Beteiligten auf der Sekundärschule I kostenlos möglich sein. Lehrpersonen sollten Ausgaben dafür in Zukunft auf eine unbürokratische Art belegen und abrechnen können.

Die Kosten für schulische Fahrten mit dem ÖV (Kurzstrecken- und 1-Zonen-Fahrten im Tarifverbund Nordwestschweiz) werden in der Primarstufe durch den Kanton übernommen. Gemäss mündlichen Aussage resp.- Schätzung des Erziehungsdepartementes würde eine Ausdehnung dieser Regelung auf die Sekundarstufe I Kosten von rund 150'000 Franken pro Jahr zur Folge haben. In diesem Zusammenhang bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu prüfen und zu beantworten:

1. Würde es tatsächlich bloss 150'000.- kosten, die Regelungen für die Übernahme schulischer Fahrten mit dem ÖV der Primarschule auf der Sek 1-Ebene zu übernehmen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die genannte Regelung für schulische Fahrten mit dem ÖV auf der Primarstufe 1:1 auf der Sekundarstufe I zu übernehmen?
3. Mit Kosten in welcher Höhe wäre zu rechnen, wenn man die Regelung der Primarstufe I - ausgedehnt auf die Sek 1-Ebene - auf das ganze TNW-Gebiet ausdehnen würde (z.B. wegen Wandertagen oder dem Besuch von Berufsschulen in Pratteln oder Liestal)?
4. Wäre es im Sinne der Reduktion unnötiger Bürokratie nicht am einfachsten, schulische Fahrten im Rahmen der obligatorischen Schulzeit (in Anwesenheit einer Lehr- oder anderen schulischen Betreuungsperson) im ganzen TNW-Gebiet für kostenfrei zu erklären? Was für Kosten wären damit verbunden?
5. Ist der Regierungsrat bereit, sich im Rahmen des TNW dafür einzusetzen?

Tim Cuénod, Beatrice Messerli, Anina Ineichen, Sasha Mazzotti, Claudio Miozzari, Michela Seggiani, Sandra Bothe, Christoph Hochuli, Mahir Kabakci, Edibe Gölgeli, Brigitte Gysin, Jenny Schweizer»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Ausserschulische Lernorte

Ausserschulische Lernorte sind Örtlichkeiten, die zum Lernen aufgesucht werden. Zu den auserschulischen Lernorten gehören beispielsweise Standorte in der naturnahen, kulturgeprägten oder gebauten Umwelt, wirtschaftliche Betriebe oder Einrichtungen mit spezifisch didaktischen Ausrichtungen oder museumspädagogischen Angeboten¹. Im Kanton Basel-Stadt werde Ausflüge zu auserschulischen Lernorten als Schulexkursionen oder Schulausflüge bezeichnet. Sie unterscheiden sich dabei von Projekttagen mit auswärtigen Übernachtungen sowie von Schulkolonien oder Schulsportlagern, da sie keine Übernachtungen beinhalten. Im Lehrplan 21² ist in Bezug auf den Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft festgehalten, dass es wichtig ist, ausserschulische Lerngelegenheiten im Unterricht für die Schülerinnen und Schüler zugänglich zu machen, da gewisse Inhalte nur ausserhalb des Unterrichts sicht- und erlebbar werden und direkte Begegnungen und Erkundungen von zentraler Bedeutung sind.

1.2 Urteil des Bundesgerichts (BGE 144 I 1)

Der Anzugstellenden beziehen sich auf das mittlerweile amtlich publizierte Urteil des Bundesgerichts vom 7. Dezember 2017 (BGE 144 I 1). Darin erwog das Bundesgericht, dass der Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel umfasse. Aufwendungen für Exkursionen und Lager gehörten zum notwendigen und somit zwingend unentgeltlichen Unterricht, sofern eine Pflicht zur Teilnahme bestehe. Für solche Veranstaltungen dürften den Eltern mit Blick auf die Unentgeltlichkeit nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparten.³

1.3 Kantonale rechtliche Grundlagen

Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts an den Volksschulen ist im Schulgesetz (SG 410.100)⁴ geregelt. Gemäss § 75 Abs. 1 ist der Unterricht an den Volksschulen grundsätzlich unentgeltlich.

¹ <https://bs.lehrplan.ch/index.php?code=e%7C6%7C3&hilit=101e6mNCsuckXzdh82KmpRdWeEJMZa#101e6mNCsuckXzdh82KmpRdWeEJMZa>

² <https://bs.lehrplan.ch/index.php?code=e%7C6%7C3&hilit=101e6mNCsuckXzdh82KmpRdWeEJMZa#101e6mNCsuckXzdh82KmpRdWeEJMZa>

³ https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/archive/2C_206_2016_2017_12_29_T_d_11_11_29.pdf

⁴ https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/410.100

In der Verordnung über die auswärtigen Schulanlässe der Schulen des Kantons Basel-Stadt (VAS) (SG 410.910)⁵ sind die Kostenübernahmen bzw. mögliche Kostenreduktionen bei auswärtigen Schulanlässen geregelt. Gemäss §§ 5 und 6 VAS sind unter Fahrten zu ausserschulischen Lernorten Fahrten im Rahmen von Schulexkursionen und Schulausflügen zu verstehen:

«§ 5 Schulexkursionen

- ¹ Schulexkursionen dienen der Veranschaulichung eines Fachbereichs, Fachs oder mehrerer Fachbereiche und Fächer.
- ² Sie sind obligatorischer Unterrichtsbestandteil und werden nach Bedarf durchgeführt.
- ³ Sie finden in der Regel während der Unterrichtszeit statt.

§ 6 Schulausflüge

- ¹ In der Volksschule führen alle Schulklassen im Laufe eines Schuljahrs wenigstens zwei ganztägige Schulausflüge durch. Ein Schulausflug kann durch einen Sporttag ersetzt werden.
- ² In den Gymnasien, der FMS, der Wirtschaftsmittelschule und dem ZBA können Schulausflüge durchgeführt werden.»

Gemäss § 20 Abs. 1 VAS sind die Kosten für die Teilnahme an auswärtigen Schulanlässen von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Unter diese Regelung fallen Exkursionen und Schulausflüge. Im Gegensatz zu den Finanzierungsmöglichkeiten und Beitragsreduktionen gemäss § 21 VAS betreffend Projektstage, Schulkolonien oder Schulsportlagern, ist bei Exkursionen oder Schulausflügen keine Finanzierung durch den Kanton vorgesehen. Eine Verordnungsänderung wird aktuell vom Erziehungsdepartement geprüft.

Die Regelungen betreffend die Kostenübernahme bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrs bei Exkursionen in der Primarstufe sind in den Richtlinien zu Exkursionen in den Primarschulen festgehalten⁶. Gemäss diesen müssen die Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe der Volksschulen Basel-Stadt für Fahrten im Klassenverband in den Zonen zehn, elf, 13 und 15 des Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) keinen Beitrag entrichten. Diese Fahrten werden über ein Kollektiv-Billett abgerechnet.

1.4 Zusätzliche Mittel seit Kalenderjahr 2023

Das Budget für schulische Fahrten der Volksschulen 2023 wurde im Vergleich zum Budget 2022 um 275'000 Franken auf insgesamt 575'000 Franken erhöht.

2. Beantwortung der Fragen

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu prüfen und zu beantworten:

1. *Würde es tatsächlich bloss 150'000.- kosten, die Regelungen für die Übernahme schulischer Fahrten mit dem ÖV der Primarschule auf der Sek 1-Ebene zu übernehmen?*
2. *Ist der Regierungsrat bereit, die genannte Regelung für schulische Fahrten mit dem ÖV auf der Primarstufe 1:1 auf der Sekundarstufe I zu übernehmen?*

Seit dem Kalenderjahr 2023 steht der Sekundarstufe I für schulische Fahrten zu ausserschulischen Lernorten ein Budget in der Höhe von 150'000 Franken zur Verfügung. Mit dem 2023 gesprochenen Budget von 150'000 Franken hat die Sekundarstufe I in Basel-Stadt genauso wie die Primarstufe

⁵ https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/410.910

⁶ https://www.edubs.ch/handbuch/dokumente/d_schulbetrieb/downloads/Richtlinien%20zu%20Exkursionen%20in%20den%20Primarschulen%20-1.%20-%206.%20Klassen.docx/view

die Möglichkeit, ausserschulische Lernorte oder Schulausflüge innerhalb der oben genannten Zonen des TNW-Liniennetzes zu unternehmen. Die Regelung für die Primarstufe wurde damit auf die Sekundarstufe I ausgeweitet.

3. *Mit Kosten in welcher Höhe wäre zu rechnen, wenn man die Regelung der Primarstufe I – ausgedehnt auf die Sek 1-Ebene – auf das ganze TNW-Gebiet ausdehnen würde (z.B. wegen Wandertagen oder dem Besuch von Berufsschauen in Pratteln oder Liestal)?*

Mit der aktuellen Regelung und dem gesprochenen Budget von 150'000 Franken sind die Kosten für Fahrten in den Zonen 10, 11, 13 und 15 des TNW-Liniennetzes abgedeckt. In der Sekundarstufe I unternimmt jede Klasse mindestens einen Schulausflug pro Jahr. Zudem werden fächerspezifisch weitere Ausflüge durchgeführt. Diese liegen jedoch oft ausserhalb des TNW-Liniennetzes und die Kosten sind daher nicht durch eine Kostenübernahme der Fahrten in den oben genannten Zonen im TNW-Liniennetz abgedeckt. Diese zusätzlichen Kosten lassen sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht beziffern. Die Volksschulleitung überprüft grundsätzlich ihre Regelungen und das Mengengerüst für den Besuch von ausserschulischen Lernorten. Sofern die Überprüfung abgeschlossen ist, lassen sich Angaben zu den Kosten machen.

4. *Wäre es im Sinne der Reduktion unnötiger Bürokratie nicht am einfachsten, schulische Fahrten im Rahmen der obligatorischen Schulzeit (in Anwesenheit einer Lehr- oder anderen schulischen Betreuungsperson) im ganzen TNW-Gebiet für kostenfrei zu erklären? Was für Kosten wären damit verbunden?*

Auch diese Frage ist Gegenstand der Überprüfung. Wie in der Beantwortung der Frage drei ausgeführt, überprüft die Volksschulleitung grundsätzlich die Regelungen für den Besuch von ausserschulischen Lernorten.

5. *Ist der Regierungsrat bereit, sich im Rahmen des TNW dafür einzusetzen?*

In der Sekundarstufe I werden einige Schulreisen und Ausflüge an Zielorte unternommen, die ausserhalb des TNW-Liniennetzes liegen. Wie bereits erwähnt, findet aktuell eine Überprüfung der Thematik statt, zu welcher der Regierungsrat wieder berichten wird.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Tim Cuénod und Konsorten betreffend der Finanzierung der ÖV-Transportkosten für Besuche ausserschulischer Lernorte auf der Sekundarstufe I stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin